

# **S a t z u n g**

## **I. Name und Sitz**

§ 1 Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Seeackerschulen Fürth e.V.“

mit dem Sitz in 90765 Fürth

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Gerichtsstand ist Fürth.

Geschäftsjahr (=Schuljahr)

## **II. Zweck des Vereins**

§ 2 Zweck des Fördervereins ist, die Seeackerschulen in allen schulischen Belangen ideell und finanziell zu unterstützen.

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere indem er

- die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrer und Schüler fördert
- Verständnis und Interesse für die Belange der Volksschule fördert,
- Mittel bereitstellt für die Ausgestaltung der Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen der Schule,
- einmalige Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler in sozialen Härtefällen gewährt.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Seeackerschulen zu verwenden hat.

### **III. Mitglieder**

#### § 7 Mitglieder des Fördervereins

1. Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, im Förderverein mitzuarbeiten oder seine Arbeit durch Spenden und Beiträge zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Gegen eine Ablehnung ist Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
3. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins zu fördern, bereit sind und sich zur Zahlung des Mitgliedbeitrages schriftlich verpflichten.
4. Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar. Die Mitgliedschaft von Schülern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des Schülers/der Schülerin von der Schule.
5. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

### **IV. Beendigung der Mitgliedschaft**

#### § 8 Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Austritt, der mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres, jedoch mindestens drei Monate vorher schriftlich der Vorstandschaft anzuzeigen ist.
2. bei natürlichen Personen durch den Tod.
3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
4. durch Ausschluss

Der Ausschluss wird vom Vorstand des Fördervereins bei Nichterfüllung der satzungsmäßigen Pflichten oder aus wichtigen Gründen, wie schädigendes Verhalten gegenüber dem Förderverein, beschlossen.

Gegen die Ausschlussverfügung des Vorstandes kann Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Mit dem Ausschluss oder dem Austritt erlöschen alle aus der Fördervereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.

Dem Förderverein verbleibt jedoch das Recht der Forderung rückständiger Beiträge.

Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet, sind somit verfallen.

## **V. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 9 1. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Fördervereins, der Auskunftserteilung beim Vorstand sowie das aktive und passive Wahlrecht, soweit die Beiträge bis 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres bezahlt sind.
2. Der Eintritt in den Förderverein verpflichtet zur Zahlung des jährlichen Mindestbetrages, dessen Höhe jeweils die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.
- Jedes Mitglied erhält eine Kopie der Satzung ausgehändigt.

## **VI. Organe des Fördervereins**

- § 10 Die Organe des Fördervereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
  2. die Vorstandschaft

## **VII. Die Vorstandschaft**

- § 11 1. Die Vorstandschaft besteht aus der engeren Vorstandschaft dem/der Vorsitzenden  
einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden  
dem/der Kassier/erin  
dem/der Schriftführer/in  
sowie aus  
erweiterter Vorstandschaft/dem Beirat von maximal drei weiteren gewählten Mitgliedern. Ein Mitglied des Elternbeirats und der/die Schulleiter/in können assoziiert werden.
2. Die Wahl der Vorstandschaft und der Beiräte erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - Beschlussfassung über Aufnahme, die Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
5. Der/die Kassier/erin des Fördervereins hat das Vermögen umsichtig und treu nach den Beschlüssen und Weisungen der Vorstandschaft zu verwalten, genau und zuverlässig Buch zu führen, insbesondere die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
6. Der/die Schriftführer/in hat alle Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung aufzuzeichnen und die hierüber gefertigten Niederschriften mit dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **VIII. Mitgliederversammlung**

§12 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung außerordentlich einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, über die Zulassung von Nichtmitgliedern beschließt die engere Vorstandschaft.

2. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge sind 7 Tage vor dem festgelegten Termin dem ersten Vorsitzenden vorzulegen.

3. Die Mitgliederversammlung befindet über folgende Angelegenheiten des Vereins:

- sie wählt die Vorstandschaft und die Kassenprüfer,
- beschließt die Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,
- genehmigt den Kassenbericht und entlastet die Vorstandschaft,
- ändert die Satzung,
- beschließt über Anträge, die in der Mitgliederversammlung vorgetragen werden,
- beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern, nach Beschwerdeführung,
- beschließt über die Amtsenthebung von Mitgliedern der Vorstandschaft,
- beschließt über die Auflösung des Vereins.

## **IX. Beschlüsse**

§ 13 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.  
Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder:

- die Abberufung der Vorstandschaft im ganzen oder teilweise,
- Satzungsänderungen,
- Die Auflösung des Vereins.

Diese Punkte können nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **X. Satzungsänderungen**

§ 14 Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen von Behörden, Gerichten u.s.w., können vom Vorstand in eigener Zuständigkeit – ohne Beschluss einer Mitgliederversammlung – vorgenommen werden.  
Diese Änderungen müssen den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

## **XI. Geschäftsjahr**

§ 15 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## **XII. Sonstiges**

§ 16 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.